



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 209
Seite 482-483

22. November 1983

Redaktion: Dr. M. Lutz
Tel: 80 4324

Studentenschaftsbeitragsordnung
der
Studentenschaft der RWTH Aachen
Geänderte Fassung vom 17.7.1983

Der Senat hat am 3.11.1983 die gemäß Beschluß des Studentenparlaments vom 17.7.1983 geänderte Studentenschaftsbeitragsordnung der Studentenschaft der RWTH genehmigt.

§ 1

- (1) Die Studentenschaft der RWTH Aachen erhebt in jedem Semester für soziale Belange und für die Selbstverwaltung der Studenten von ihren Mitgliedern einen Studentenschaftsbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studenten. Die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studenten sind von der Zahlung des Studentenschaftsbeitrages befreit.

§ 2

Der Studentenschaftsbeitrag beträgt 14,00 DM. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

A) Für den Allgemeinen Studentenausschuß als Beitrag	
Aa) für den AStA	8,70 DM
Ab) für den Studentensport	1,20 DM
Ac) für die Kindertagesstätte	0,80 DM
Ad) für den Studentischen Hilfsfonds	0,70 DM
Ae) für die Darlehenskasse Nordrhein-Westfalen	0,50 DM
Af) für die Haftpflichtversicherung	0,10 DM
B) für die Fachschaften	2,00 DM.

§ 3

- (1) Der Studentenschaftsbeitrag wird von der Hochschule kostenfrei erhoben und an die in § 4 bezeichneten Stellen abgeführt.
- (2) Der Studentenschaftsbeitrag wird jeweils fällig
 - a) mit der Einschreibung,
 - b) mit der Rückmeldung,
 - c) mit der Beurlaubung.
- (3) Der Studentenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Entscheidung hierüber trifft ein vom Studentenparlament gewählter Ausschuß (§4). Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschreibung vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

§ 4

Die in § 2 aufgeführten Teilbeiträge werden wie folgt abgeführt:

- a) Die Teilbeträge gemäß Buchstabe Aa), Ab), Ac) und B) an den Allgemeinen Studentenausschuß;
- b) der Teilbetrag gemäß Buchstabe Ad) auf ein Konto der RWTH Aachen, über das die RWTH unter Mitwirkung des AStA und eines Ausschusses des Studentenparlaments verfügt;
- c) der Teilbetrag gemäß Buchstabe Ae) an das Studentenwerk Aachen;
- d) der Teilbetrag gemäß Af) an die Versicherungsgesellschaft.

§ 5

- (1) Der Allgemeine Studentenausschuß verwaltet die Studentenschaftsbeitragsmittel gemäß der Haushalts- und Finanzordnung der Studentenschaft der RWTH Aachen in eigener Verantwortung. Die Rechtsaufsicht des Rektors der RWTH Aachen bleibt unberührt.
- (2) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlußfassung des Studentenparlaments über die Entlastung des AStA dem Haushaltsausschuß zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlußfassung hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§ 6

Für Änderungen dieser Studentenschaftsbeitragsordnung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) und der Satzung der Studentenschaft der RWTH Aachen. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Rektors der Hochschule.

Die gemäß Beschluß des 32. Studentenparlaments vom 17.7.83 geänderte Fassung der Studentenschaftsbeitragsordnung vom 1.4.83 wird nach Genehmigung der Hochschule in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am 1.4.84 in Kraft.

gez.

Harro Mies

AStA-Vorsitzender

Aushang vom 22. 11. 1983 bis 13. 12. 1983

abgenommen am: 23. 12. 83

Anm. der Redaktion: Studentenschaftsbeitragsordnung veröffentlicht in Amtl. Bekanntmachung Nr. 199 vom 21.2.1983